

„Sathen und Thaten, an Seiten der vereinigten Niederlanden, der Friede nicht allein gebrochen und alle gute Freund- und Nachbarschaft uff- und hingegen gleichsam der Krieg und eine barbarische Hostilität angekündigt wirdt“ — wird eine Prämie auf die Verhaftung eines dergleichen niederländischen Spionen, Berräthers, Brandstifters u. c. gesetzt, aller Handels- u. a. Verkehr mit den Niederlanden, bei Leib-, Lebens- und Güterconfiskationsstrafe, verboten und verordnet, daß jeder ins stiftische Gebiet eintretende Fremde sich auf der Grenze bei der Civil- oder Militair- Behörde über sein Geschäft im Inlande ausweisen und einen Reise-Paß erwirken müsse.

162. Münster den 20. Juli 1672. (C. h. Sieges-Dankfest.)

Der General-Vikar des Stiftes Münster.

Anordnung eines allgemein zu feiernden kirchlichen Dank-Festes für die von den landesherrlichen Waffen in den Niederlanden erfochtenen Siege und für die Eroberung „der berühmten Festung Covorden“, sowie behufs Ersehung ferneren göttlichen Segens für „Ihrer Hochfürstl. Gnaden sieghaften Wapffen.“

163. Münster den 14. Februar 1673. (E. 1. h. Kriegszeiten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Nebst Darstellung der reichsgesellschaftlichen Rechtsgründe, welche die Nichtigkeit einer, von einem bezeichneten französischen Feldherrn, unter dem Scheine einer kaiserlichen Commission, verbreiteten Abberufung aller Reichsunterthanen von den churkölnischen und stiftisch münsterschen Kriegs-Truppen, ins Licht stellen; und voraussetzend, daß es der Zweck dieser anmaßlichen Avocation nur sei, die landesherrlichen, reichsgesellschaftlich angewandten Vertheidigungs-Mittel, gegen die friedbrüchigen und grausamen Feindseligkeiten Churbrandenburgs zu schwächen, — wird es, bei Leib-, Lebens- und Güter-Confiskationsstrafe, allen stiftischen Kriegsoffizieren verboten, jener Abberufung einige Folge zu leisten; und allen Civil- und Militair-Behörden, auch Unterthanen befohlen, daß

an sie gelangende feindselige Patent, weder in ihrem Besitz zu halten, noch an Andere mitzutheilen, sondern gleich nach Empfang an die landesherrliche Kriegskanzlei einzusenden.

164. St. Ludgersburg den 16. Juni 1673. (B. 1. h. Licent von transitirenden Waaren.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Als ein nothwendiger Beitrag zu denjenigen Kosten, welche dadurch veranlaßt wurden, daß, bei den Feindseligkeiten und Handels-Beeinträchtigungen der vereinigten Niederlande, während der obwaltenden Kriegszeiten, die Landstraßen, schiffbaren Flüsse, Wege und Wäse durch militairische Besatzungen in vollständigen Sicherheitszustand für den Handelsverkehr gesetzt worden sind, — soll von allen durch die stiftischen Gebiete und aus denselben geführt werden fremden, inländisch nicht verbrauchten Waaren, Pferden, Hornvieh und Schweinen (in 18 genannten Orten) eine Licent-Abgabe, nach einem beigefügten Tarife, und von den darin nicht genannten Gegenständen 8 Procent des Einkaufspreises, entrichtet werden. Zur Sicherung dieser Einkaben-Erhebung werden ausführliche Vorschriften ertheilt, auf Nichtbeachtung derselben Confiskation der unterschlagenen Gegenstände und ihrer Transportmittel, nebst andre Strafen, gesetzt; und außerdem sämtliche Beamte angewiesen, für die Sicherheit der Waaren u. a. Transporte zu sorgen und, im Nothfalle auf Erfordern, hinlängliche Begleitung derselben ohne Verzug zu beschaffen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Meppen den 30. Juni 1673 (B. 1. h.), ist der vorangedeutete Tarif der Abgaben-Sätze, resp. auf 5 Procent des Einkaufspreises, ermäßigt worden.

165. Münster den 1. Mai 1674. (E. 1. h. Militair-Bestand u.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Bei der bestehenden landesherrlichen Absicht, nach und nach mehr mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande